Beratungsvorlage zur Beschlussvorlage Nr. 67-III-2020

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Hessen	13.02.2020	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Bürgermeisterin

Dargermeisterm

Betr.: 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

Sachverhalt:

Auf der Sitzung am 09.11.2016 beriet der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt erstmals das Problem streunender Katzen und der rasant steigenden Katzenpopulation. Um dieser Problematik auch aus Sicht des Tierschutzes entgegen zu wirken, wurde von Bürgern und Tierschützern eine Katzenkastrationspflicht für Freigängerkatzen angeregt.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt vom 09.11.2016 wurden die Möglichkeiten geprüft.

Da insbesondere im Ortsteil Osterwieck die Katzenpopulation sich unkontrolliert entwickelt, ist eine Steuerung auf der Grundlage der allgemeinen Gefahrenabwehr möglich und angezeigt.

Gleichzeitig mit der Kastrationspflicht, die den Katzenhaltern auferlegt wird, ist auch die Pflicht zur Registrierung der Katzen notwendig.

Der Stadtrat am 08.02.2018 lehnte mit knapper Mehrheit die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung ab. Seit her gibt es stets Hilferufe aus mehreren Ortschaften (z. B. Berßel), um das Katzenpopulationsproblem einzudämmen.

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt hat auf seiner Sitzung am 23.01.2019 beschlossen, dem Stadtrat die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung nochmals vorzuschlagen. Dazu ist die Behandlung in den Ortschaftsräten notwendig.

Die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde "Stadt Osterwieck" zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offenen Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflachen und durch mangelhafte Hausnummerierung vom 23.09.2010 wird wie folgt vorgeschlagen:

- 1. nach § 5 Absatz (5) werden die Absätze
- (6) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen.

Kastrati	onspflicht	von Rassek zugelassen v aft dargelegt v	werden, sofe		Antrag Au Kontrolle		
angefügt.							
2. nach § 10 /	Absatz (1)	Nr. 21 werden	die Numme	rn			
22. 23.	einem Tierarzt kastrieren lässt,						
angefügt.							
				_	_	_	
	ıng im lau	igen der Vorla fenden Hausha anzplan		Ja □ Ja □ Ja □	Nein D Nein D Nein D	$\overline{\boxtimes}$	
Pflichtaufgab	en 🗆		Freiwillige	Aufgabe	n	\boxtimes	
Ergebnisplan			Finanzpla	n/ Investit	tionstätigkei	it 🗌	
Entscheidun	gsvorsch	lag:					
Der Ortschaft fassen:	srat empf	ehlt dem Stadt	rat der Stadt	Osterwie	ck, folgende	en Beschlu	ıss zu
		Osterwieck bes			•		
Geranrenabw	/enrverora	nung der Gem	einde "Stadt	Osterwied	CK".		
Anlagen: 1. Änderung of Informationsr		renabwehrvero	ordnung, Aus	zug Proto	koll 23.01.2	2019,	
Wagenführ Bürgermeiste	erin						

3. Beschluss:		
Dem Entscheidungsvorschlag wird		
☐ zugestimmt☐ nicht zugestimmt☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen	zugestimmt	
Änderungen/ Ergänzungen:		
Abstimmungsergebnis:		
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des	7	
davon anwesend:		
Ja-Stimmen:		
Nein-Stimmen:		
Stimmenthaltungen:		
Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	e Mitglieder des Gemeinderates von der	
Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folge der Beratung noch an der Abstimmung mitger	ende Mitglieder des Gemeinderates weder a wirkt:	an
Hessen, 13.02.2020		
Bogoslaw Ortsbürgermeister		